

# Gemeinde Zolling

Landkreis Freising/Obb.



## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Zolling

**Sitzungsort:** Rathaus-Sitzungssaal Zolling

**am:** 21. Oktober 2025

**Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:36 Uhr

**Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Helmut Priller

**Schriftführer:** Christina Sommerer, Verwaltungsfachangestellte

**Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

**Anwesend:** Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 14 anwesend.

Gottfried Glatt  
Andrea Bachmaier  
Stefan Birkner  
Maximilian Falkner  
Manuela Flohr  
Alexander Hildebrandt  
Wolfgang Hilz  
Bernd Hoisl  
Manfred Sellmaier  
Karl Toth  
Christian Wiesheu  
Stephan Wöhrl  
Karlheinz Wolf

**Es fehlen entschuldigt:** Johannes Forster  
Anna Maria Neumair  
Klaus Unger

**Außerdem anwesend:** 1 Pressevertreter  
10 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Antrag zur Geschäftsordnung zur Verschiebung des TOP Angerhof in die nichtöffentliche Sitzung
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 16.09.2025
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
  - 4.1 Allgemeine Informationen
    - 4.1.1 Tischvorlage
    - 4.1.2 Stromausschreibung für die Jahre 2026/2027
    - 4.1.3 Hinweis zur Kommunalwahl 2026
    - 4.1.4 Einladung zur Eröffnung der Archäologischen Ausstellung im Zollinger Rathaus
  - 4.2 Stadtradeln 2025 Ergebnis und Ehrung
  - 4.3 Ferienprogramm 2025
  - 4.4 Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
  - 4.5 Beteiligung der Gemeinde Zolling zur 2. Änderung des Bebauungsplan "Burghausen Nord" der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
  - 4.6 Beteiligung der Gemeinde Zolling zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Nandstadt Nord-West; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
  - 4.7 Information über das Förderprogramm "Interkommunales Verpflegungskonzept für die Außer-Haus-Verpflegung im Kulturräum Ampertal und Begleitung der Kommunen bei der Vergabe der Pflegeleistungen"
  - 4.8 Beteiligung der Gemeinde Zolling zur 1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Hangenham (Ortsrandsatzung) der Gemeinde Marzling; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018-2021 durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising; Behandlung des Prüfungsberichts
6. Ortsbezeichnung Haarland; Antrag auf Änderung der Schreibweise des Ortsteils Haarland
7. 2. Änderung der rechtsverbindlichen Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Palzing gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung "Palzing-Nord Mitte");
  - Abwägung einer eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung
  - Erneute Fassung des Satzungsbeschlusses

8. Straßenbeleuchtungsanlage Ortsnetz Zolling;  
Umbau der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage im Zuge der Straßensanierung  
Birkenweg
9. Instandsetzung Feldweg in der Verlängerung Pfannenstiel bis Brünnlholz - Auftragsvergabe
10. Planung Multisportanlage am Anglberger Weiher; Erteilung des Planungsauftrages
11. Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gerlhausen-Mitte" in Gerlhausen mit 4. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (für den Ortsteil Gerlhausen);  
Aufhebung des bestehenden Planungsauftrages mit dem Architekturbüro OPLA
12. Übernahme einer Schirmherrschaft für den Arbeitskreis Heimat durch die Gemeinde Zolling
13. Neuerlass einer 2. Änderungssatzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Zolling
14. Anfragen und Anregungen

## Öffentliche Sitzung

### **1./1016 Antrag zur Geschäftsordnung zur Verschiebung des TOP Angerhof in die nichtöffentliche Sitzung**

Gemeinderatsmitglied Karl Toth beantragt den Tagesordnungspunkt zum Angerhof von der öffentlichen in die nichtöffentliche Sitzung zu verlegen, da noch offene Fragen zu klären sind.

#### **Beschluss: 8 : 6**

Im Gemeinderat besteht mit dieser Vorgehensweise Einverständnis.

### **2./1017 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 16.09.2025**

#### **Beschluss: 14 : 0**

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 16.09.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

### **3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse**

Verwaltungsfachangestellte Christina Sommerer gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Zolling vom 16.09.2025 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

#### **Beschlussbuch Nr. 19./1014**

#### **Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 19.08.2025**

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 19.08.2025 werden ohne Einwendungen genehmigt.

### **4./ Bericht des Bürgermeisters**

#### **4.1/ Allgemeine Informationen**

Hinweis: 1 Zuschauer betritt den Sitzungssaal um 19:08 Uhr.

#### **4.1.1/ Tischvorlage**

Einladung zur Präventionsveranstaltung am 25.10.2025 der ILE Ampertal

#### 4.1.2/

#### Stromausschreibung für die Jahre 2026/2027

Bürgermeister Helmut Priller informiert, dass die Strombündelausschreibung für die Jahre 2026/2027 nun abgeschlossen ist und folgendes Ergebnis präsentiert werden kann.

Der Strompreis beträgt ab 01.01.2026 **9,162 ct/kWh** netto (=Arbeitspreis). Zum Vergleich hierzu beträgt der derzeitige Arbeitspreis 32,165 ct/kWh (netto).

Der Gesamtpreis pro kWh beträgt zuzüglich Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben somit ca. 30 ct/kWh.

#### 4.1.3/

#### Hinweis zur Kommunalwahl 2026

Die Wahlmappen für die Bewerberaufstellung zur Kommunalwahl 2026 können ab sofort im Rathaus bei Frau Sommerer (Zimmer 0.11) abgeholt werden.

#### 4.1.4/

#### Einladung zur Eröffnung der Archäologischen Ausstellung im Zollinger Rathaus

Die Eröffnung der Archäologischen Ausstellung im Zollinger Rathaus findet am Donnerstag, den 13.11.2025 um 18:00 Uhr im Atrium Zollinger Rathaus statt.

#### 4.2/

#### Stadtradeln 2025 Ergebnis und Ehrung

Bürgermeister Helmut Priller lobt die erneute hohe Beteiligung am diesjährigen Stadtradeln. 27 Teams und 235 aktive Radler sind insgesamt stolze 61.286 Kilometer geredelt. Dadurch wurden 10 t CO<sub>2</sub> vermieden.

Die Gemeinde Zolling ist im Landkreis Freising auf Platz 4.

Der Jugendförderung kann somit im Jahr 2025 eine Summe in Höhe von 3.064,30 € Euro zu Gute kommen.

Im Rahmen der heutigen Sitzung werden die besten Radler in folgenden Kategorien geehrt:

„Beste Teams nach km/Kopf“ und „Beste Radler in der Einzelauswertung“

Die zu Ehrenden wurden schriftlich zur heutigen Ehrung geladen.

Folgende Personen werden in der Kategorie „Einzelwertung“ ausgezeichnet:

- Platz 1: Karsten Vollert mit 1.764 km
- Platz 2: Sebastian Riedmaier mit 1.514 km
- Platz 3: Herbert Prüglmeier mit 1.175 km

In der Kategorie „Bestes Team km/Kopf“ werden ausgezeichnet:

- Platz 1: Team Die Riedi's mit 936 km/Kopf
- Platz 2: Team Feuerwehr Appersdorf mit 700 km/Kopf
- Platz 3: Team Oberappersdorf mit 616 km/Kopf

**Hinweis:** Nach diesem Tagesordnungspunkt verlassen 3 Zuschauer den Sitzungssaal um 19:22 Uhr.

#### 4.3/

#### Ferienprogramm 2025

Herr Alexander Hildebrandt gibt ein Feedback zum Ferienprogramm 2025 der Gemeinde Zolling.

Großer Dank geht an die Gemeinderäte Herrn Alexander Hildebrandt, Frau Manuela Flohr und Frau Andrea Bachmaier.

#### 4.4/

#### Bauanträge; Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung

1 Bürgermeister Helmut Priller gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 34, **Innenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:

1.1 Grundstück: Fl.Nr. 556 Gemarkung Zolling  
Bauort: 85406 Zolling, Heilmayerstraße 17  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Wohnen in eine Kindertagesstätte

#### 4.5/

#### Beteiligung der Gemeinde Zolling zur 2. Änderung des Bebauungsplan "Burghausen Nord" der Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bürgermeister Helmut Priller gibt bekannt, dass die Gemeinde Zolling mit Schreiben der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper vom 07.10.2025 am Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Burghausen Nord“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Burghausen Nord“ beschlossen.

Geplant ist die Fläche im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit wohnlicher Nutzung für 2 Doppelhäuser mit max. 2 WE pro Wohngebäude auszuweisen. Die Fläche diente bis dato als Ausgleichsfläche.

Der Bebauungsplan 2. Änderung „Burghausen Nord“ dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt, daher kann von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) abgesehen werden. In diesem Zuge wird ebenso der Flächennutzungsplan berichtigt.

Der 2. Änderung des Bebauungsplans „Burghausen Nord“ liegen folgende Planungsziele zugrunde:

- Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Voraussetzungen zur Nachverdichtung im Ortsteil Burghausen schaffen
- Steigender Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden
- Aufwertung des Bebauungsplans „Burghausen Nord“ sowie Schaffung von Wohnraum

Seitens der Gemeinde Zolling wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Priller gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates Zolling zur Kenntnis genommen

**4.6/ Beteiligung der Gemeinde Zolling zur 5. Änderung des Flächennutzungs-  
planes im Bereich Nandlstadt Nord-West; Beteiligung der berührten Be-  
hördnen und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bürgermeister Helmut Priller gibt bekannt, dass die Gemeinde Zolling mit Schreiben des Marktes Nandlstadt vom 24.09.2025 an der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Nandlstadt Nord-West „Erweiterung der Tennisanlage als Sondergebiet“ gemäß § Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt worden ist.

Aktuell ist die Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisanlage ausgewiesen. Diese Fläche soll für den Bau einer Tennishalle und für die bereits errichteten Padel-Tennisplätze für den geplanten Geltungsbereich erweitert werden und zukünftig als Sondergebiet Tennisanlage bestimmt und geführt werden. Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des Marktes Nandlstadt hinter dem bestehenden Sportzentrum.

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des Sport- und Freizeitangebot in Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Tennisverein. Weiterhin sollen landwirtschaftliche Grundstücke im Außenbereich zu einer Baufläche für die Errichtung einer Tennis halle umgewidmet werden. Außerdem soll in diesem Zuge die Padel-Anlage in den geplanten Geltungsbereich mit einbezogen werden.

Eine Planung zum naturschutzfachlichen Ausgleich liegt ebenso vor.

Für das Planungsgebiet werden 1,1 ha landwirtschaftliche Ackerfläche umgewandelt. Außerdem eine Grünfläche mit einer Größe von 0,93 ha. Zusammenfassend beläuft sich die Gesamtfläche des Planungsgebiet auf 2,03 ha.

Das Planungsgebiet weist eine Größe von 2,03 ha auf, davon werden 1,1 ha aus landwirtschaftlicher Ackerfläche umgewandelt. Die Größe der Grünfläche, die umgewandelt wird beträgt ca. 0,93 ha.

Seitens der Gemeinde Zolling wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten des Marktes Nandlstadt gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Priller gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

**4.7/ Information über das Förderprogramm "Interkommunales Verpflegungs-  
konzept für die Außer-Haus-Verpflegung im Kulturraum Ampertal und Be-  
gleitung der Kommunen bei der Vergabe der Pflegeleistungen"**

Am Mittwoch, den 30.07.2025, wurde in der Sitzung des Ampertalrats in Hohenkammer eine Zweckvereinbarung bezüglich der interkommunalen Vergabe von Verpflegungsleistungen in der Öko-Modellregion es Kulturraum Ampertals beschlossen.

Der Inhalt dieser Zweckvereinbarung stellt sich wie folgt dar:

1. Mehrere Gemeinden der ILE-Region Kulturraum Ampertal beabsichtigen bei der Bereitstellung der Mittagsverpflegung in Schulen und KiTa's zu kooperieren um so mit den Anforderungen des GaFöG (GanztagsFörderungsGesetz) nachzukommen.

2. Als erster Schritt für eine interkommunale Zusammenarbeit wurde beschlossen, ein gemeinsames interkommunales Verpflegungsleitbild für die zukünftige Ausgestaltung der Mittagsverpflegung zu erarbeiten. Dieses wurde am 21. Januar 2025 von den elf Gemeinden verabschiedet.
3. Auf Basis dieses Leitbilds soll nun ein einheitliches, gemeindeübergreifendes Verpflegungskonzept erarbeitet werden, welches die Grundlage für die kommende Vergabe von Cateringleistungen bildet. Eckpunkte sind dabei unter anderem (Details siehe Leitbild):
  - Vergabe eines Zwei-Komponenten-Essens (Hauptgericht + Suppe/Salat/Nachtisch) an ein externes Cateringunternehmen gemeinsam durchgeführt werden.
  - Ziel ist eine gesundheitlich ausgewogene Versorgung mit einem stetig steigenden Anteil an biologisch erzeugten Lebensmitteln aus der regionalen Land- und Lebensmittelwirtschaft.
  - Einführung eines externen Abrechnungssystems zur Entlastung der Gemeindeverwaltungen
  - Jährliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben und Berichterstattung
4. Für die Erarbeitung der Vergabe-Unterlagen, die Durchführung des Vergabeprozesses (incl. Markterkundung) sowie die Begleitung nach der Vergabe soll eine Förderung bei der Regierung von Oberbayern („Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit“ des Innenministeriums) beantragt werden.
5. Antragstellende Gemeinde ist Zolling.
6. Die Förderung beträgt 85% der förderfähigen Kosten. Letztere belaufen sich auf max. 50.000€. Aktuell wird mit Gesamtkosten von rund 48.000€ gerechnet. Es müssen also rund 7.200€ (entspricht 15%) von den Gemeinden getragen werden.
7. Für die Antragstellung der Förderung ist der Entwurf einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden einzureichen, die jedoch noch nicht unterschrieben sein darf. Eine Zweckvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen mehreren Gebietskörperschaften, mit dem eine oder mehrere der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle anderen übertragen bekommen oder gemeinsam ausführen. Sie dient der interkommunalen Zusammenarbeit, ohne dass eine neue Körperschaft (z.B. Zweckverband) geschaffen wird.
8. Auch das Vergabeverfahren soll bei der Gemeinde Zolling angesiedelt sein. Unterstützung erhält die Gemeinde durch das Ökomodellregionsmanagement (Ecozept GmbH).

Mit Schreiben vom 11.09.2025 wurde durch die Regierung von Oberbayern bereits der **vorzeitige Maßnahmenbeginn** bis zum 28.02.2026 erteilt.

## Meilenstein-Plan

<b>Grundsatzbeschluss zum Konzeptentwurf</b>	<b>Sept. 2025</b>
<b>Arbeitsgruppe Verpflegungskonzept</b>	<b>Oktober 2025 – Ende 2026</b>
<b>Beteiligung der Kita- und Schulleitungen</b>	<b>Oktober – Dezember 2025</b>
<b>Konzeptverabschiedung</b>	<b>Januar 2026</b>
<b>Zweckvereinbarung</b>	<b>Herbst/Winter 2025</b>
<b>Erstellung Ausschreibungsunterlagen</b>	<b>bis Ende März 2026</b>
<b>Ausschreibungslaufzeit</b>	<b>15. April – 30. Mai 2026</b>
<b>Auswahl des Cateringunternehmens</b>	<b>30. Juni 2026</b>
<b>Start der Verpflegungsleistung</b>	<b>1. September 2026</b>

Folgende offenen Fragen wurden außerdem noch an die Ecozept GmbH gerichtet und wie folgt beantwortet:

1. **F:** Welche Tätigkeiten hat die Gemeinde Zolling im Rahmen des Förderverfahrens zu erledigen bzw. was wird durch die Ecozept GmbH umgesetzt?  
**A:** Die genaue Aufgabenverteilung und die dementsprechende Fördersumme werden erst noch in einer Arbeitsgruppe festgelegt. Die Gemeinde Zolling ist aber auf jeden Fall antragstellende Gemeinde und wird deshalb die Fördersumme erhalten und dann gemäß den Aufgaben verteilen, dem aktuellen Stand nach werden die meisten Aufgaben von Ecozept/ÖMR übernommen. Externe Dienstleister wie z.B. ein Jurist müssen auch beauftragt werden.
2. **F:** Wer führt das Vergabeverfahren tatsächlich durch, die Gemeinde Zolling oder die Ecozept GmbH)  
**A:** Auch die Durchführung des Vergabeverfahrens muss noch in der Arbeitsgruppe besprochen werden, wir sind noch relativ am Anfang des Prozesses.
3. **F:** Wie verhält es sich mit der Kostenaufteilung (Eigenanteil von 7.200 €) unter den Gemeinden?  
**A:** Die Kostenaufteilung wird wie bei allen anderen Kosten der ÖMR gehabt, gemäß Einwohnerzahl zum Stichtag (nur Freising zahlt so viel wie die größte Gemeinde). Die Aufgliederung ist angehängt.
4. **F:** Wie ist das weitere Vorgehen für die Gemeinden?  
**A:** Die nächsten Schritte sind zum einen das erste Treffen der Arbeitsgruppe (2 Bürgermeister, 1 Vertreter aus der Praxis, 1 Vertreter aus Verwaltung), um das Verpflegungskonzept und die Aufgaben- und Fördermittelverteilung zu besprechen. Nebenbei arbeitet Ecozept daran die Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Essenzahlen zu bestimmen. Für die Gemeinden ist der nächste Schritt eine Zweckvereinbarung für die Gemeinden, die an der Ausschreibung teilnehmen wollen, dazu muss aber zunächst die finale Förderzusage abgewartet werden.
5. **F:** Wie funktioniert die Kostenübernahme durch das Landratsamt bei einer Abrechnung durch den Caterer direkt mit den Eltern?  
**A:** Zu der Bezahlmethode liegen noch keine Ergebnisse vor. Wir befinden uns wie gesagt noch am Anfang, da wir ja erst vor kurzem die Erlaubnis zur Maßnahmendurchführung erhalten haben.

4.8/

**Beteiligung der Gemeinde Zolling zur 1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Hangenham (Ortsrandsatzung) der Gemeinde Marzling; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bürgermeister Helmut Priller gibt bekannt, dass die Gemeinde Zolling mit Schreiben der Gemeinde Marzling vom 23.09.2025 an der 1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Hangenham“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden ist.

Anlass und Ziel der Planung ist die Festsetzung von Ausgleichsflächen auf privaten Grundstücken entlang von Verkehrsflächen. Da sich die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf diesen Flächen als nicht durchführbar erwiesen haben, hat die Gemeinde Ausgleichsflächen an anderer Stelle hergestellt. Um diese auch planungsrechtlich dem Eingriff durch die Satzung „Hangenham“ zuzuordnen, ist eine Änderung der Satzung erforderlich.

Da die 1. Änderung der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Hangenham im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, findet keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Seitens der Gemeinde Zolling wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten der Gemeinde Marzling gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Priller gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

5./1018

**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018-2021 durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising; Behandlung des Prüfungsberichts**

In der Zeit vom 02.05.2022 bis 17.05.2022 wurden mit Unterbrechungen die Jahresrechnungen 2018 – 2021 der Gemeinde Zolling durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising geprüft.

Die Gemeinde Zolling wurde um Stellungnahme zu den nachfolgend genannten Textziffern im Prüfungsbericht vom 14.02.2023 gebeten. Soweit diese gem. Geschäftsordnung nichtöffentlich zu behandeln sind oder ein konkreter Personenbezug vorliegt, werden die Punkte nichtöffentlich gehandelt.

**1. Kämmerei**

**1.1 Fehlende Unterlagen in den Haushaltsplänen/Satzungen**

Auf Vollständigkeit der Unterlagen in den Ordnern der HH-Pläne/Satzungen ist zu achten. Es fehlte z.B. 2018-2021 das Schreiben, wann die HH-Pläne an das LRA gesendet worden sind. 2019-2021 fand sich diese Info nur im Bekanntmachungsvermerk. Eine Kopie der Anschreiben sind abzuheften.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anschreiben sind digital im Dokumentenmanagement sowie in physischer Form im Haushaltsordner abgelegt und lediglich nicht zum Haushalt mit hinzugenommen worden. Wenn dies zukünftig gewünscht ist, wird das Übersendungsschreitung dem Haushalt beigefügt.

Aufgrund der medienbruchfreien Sachbearbeitung soll die Übersendung an die Kommunalaufsicht zukünftig grundsätzlich per Mail erfolgen.

**2. Kasse**

**2.2 Umgang mit ausstehenden Gewerbesteuerzahlungen**

Bei Zahlungsunzuverlässigkeiten im Gewerbebereich sollte schriftlich eine Gewerbeuntersagung angedroht werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf die Androhung einer Gewerbeuntersagung bei gewerblicher Unzuverlässigkeit wird bereits – wie in früheren Prüfungsberichten gewünscht – im Gewerbesteuerbescheid hingewiesen. Hierfür wurde eine Formularänderung bei unseren Softwareanbieter beauftragt.

**2.3 Überprüfung Haushaltsstellen**

Es sind viele Haushaltsstellen vorhanden, die unserer Ansicht nach nicht differenziert genug sind und oft mit gleichen Inhalten gebucht werden. Sind Einnahmehaushaltsstellen vorhanden; sollte im Gegenzug auch eine Ausgabehaushaltsstelle vorhanden sein und umgekehrt.

Eine Vereinfachung wäre u.a. sinnvoll bei

0000.5620 und 0000.6540 beinhaltet lt. Beschreibung auch Reisekosten

Stellungnahme der Verwaltung:

Haushaltsstellen werden laufend auf den Prüfstand gestellt und optimiert. Dies ist ein andauernder Prozess, der sowohl die bisherigen Gegebenheiten widerspiegeln soll, also auch für künftige Projekte praktikabel sein muss.

Das hier angesprochene Beispiel der HHSt. 0000.5620 und 0000.6540 wurde bereits 2018 überarbeitet. Die Fahrt- und Reisekosten werden seitdem nur noch auf der 0000.5620 gebucht, die 0000.6540 wurde damals zwecks besserer Übersicht beendet.

**2.4 Ausgaben Bürgerhaus**

Ausgaben für das Bürgerhaus auf HHSt. 7000/3031 verteilen sich unnötiger Weise auf mehrere Haushaltsstellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich im Gliederungsbereich 7000 um die kostendeckende Einrichtung „Kläranlage Zolling“ und nicht um das Bürgerhaus Zolling (7600). Die vermehrten Haushaltsstellen sind eine Buchungsreihenfolge für die ordnungsgemäße Zuführung an die Sonderrücklage und damit notwendige Haushaltsstellen.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Manuela Flohr verlässt den Sitzungssaal um 19:37 Uhr und kehrt um 19:40 Uhr wieder zurück.

## **Beschluss:** 14 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2018 bis 2021 der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freising vom 14.02.2023.
  2. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt weiter Kenntnis von den Stellungnahmen der Verwaltung und stimmt den Ausführungen bzw. den darin vorgeschlagenen Vorgehensweisen zu.

## 6./1019 Ortsbezeichnung Haarland; Antrag auf Änderung der Schreibweise des Ortsteils Haarland

Im Laufe der Zeit ist innerhalb der Verwaltung aufgefallen, dass für den Ortsteil Haarland der Gemeinde Zolling zwei unterschiedliche Schreibweisen existieren (Harland und Haarland). Im Melderegister wurde die Variante Harland verwendet. Dabei entspricht die Variante Haarland dem amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern, welches ausschlaggebend und richtig ist. Die Variante Harland wurde über einen langen Zeitraum hinweg fälschlicherweise verwendet.

Die Firma Anton Hanrieder e. K. stellte mit Schreiben vom 12.08.2025 sowie in einem persönlichen Gespräch am 09.10.2025 den Antrag auf Änderung der amtlichen Schreibweise von Haarland in Harland.

Als Gründe für den Antrag wurden genannt, dass die Schreibweise Harland ortsüblich und seit Jahrzehnten fester Bestandteil des geschäftlichen und privaten Umfelds der Firma ist. Die Schreibweise Harland wird in allen behördlichen und geschäftlichen Vorgängen der Firma verwendet und ist gegenüber Kunden, Geschäftspartnern und Lieferdiensten etabliert. Es wird ausdrücklich der Wunsch geäußert, die Firmierung und Eintragungen, die seit über 60 Jahren verwendet werden, beizubehalten. Eine Umstellung aller bestehenden Einträge, Lizzenzen, Genehmigungen, Logos, Dokumente und vieles mehr wäre für die Firma mit erheblichem Aufwand verbunden und wäre über Jahre hinweg wohl nicht einheitlich zu schaffen.

Auf Nachfrage bei der Kommunalaufsicht wurde mitgeteilt, dass die Umbenennung eines Ortsteils auf Antrag der Gemeinde grundsätzlich möglich ist, jedoch ein öffentliches Bedürfnis vorausgesetzt wird. Ein bloß fehlerhaft geführtes Melderegister dürfte laut Aussage der Kommunalaufsicht dem nicht genügen. Außerdem heißt es im Kommentar zu Art. 2 Abs. 2 GO, der die Voraussetzungen und Zuständigkeiten für Namensänderungen regelt, dass eine Änderung nicht vorgenommen werden darf, wenn lediglich ein - sei es auch noch so großes - Interesse eines Einzelnen besteht.

Weiter wurde mitgeteilt sich vom Kreisheimatpfleger beraten zu lassen. In einem ortsnamenkundlichen Gutachten bestätigt dieser, dass die amtlich verwendete Schreibweise historisch gewachsen und sachlich zutreffend ist. Eine Namensänderung würde dazu führen, dass der Name nicht mehr zur Geschichte oder zum Wesen der Siedlung Haarland passt und deshalb unpassend wäre. Aus Sicht der Kreisheimatpflege erscheint deshalb eine Beibehaltung der seit dem 19. Jahrhundert tradierten amtlichen Schreibweisen der Siedlung als Haarland sinnvoll.

Ob im konkreten Einzelfall das erforderliche öffentliche Bedürfnis für eine Umbenennung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GO tatsächlich vorliegt, kann von der Gemeinde nicht abschließend beurteilt werden. Da die Abwägung letztlich bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde liegt, hält es die Verwaltung für sachgerecht, die Entscheidung im Rahmen eines formellen Verfahrens herbeizuführen.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Wolfgang Hilz verlässt den Sitzungssaal um 19:45 Uhr und kehrt um 19:47 Uhr wieder zurück.

### **Beschluss: 14 : 0**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt von dargestellten Sachverhalt Kenntnis und beauftragt die Verwaltung einen Antrag auf Änderung der amtlichen Schreibweise des Ortsteils Haarland in „Harland“ bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen.

7./1020	<p><b>2. Änderung der rechtsverbindlichen Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Palzing gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung "Palzing-Nord Mitte");</b></p> <p><b>- Abwägung einer eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung</b></p> <p><b>- Erneute Fassung des Satzungsbeschlusses</b></p>
---------	--

Der Entwurf zur 2 Änderung der rechtsverbindlichen Satzung über die Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsflächen in den Zusammenhang bebauten Ortsteil Palzing gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung "Palzing-Nord Mitte"), Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 04.02.2025, wurde vom Gemeinderat Zolling in seiner Sitzung am 04.02.2025 (Beschlussbuch-Nr. 6./874) voll inhaltlich gebilligt. Außerdem wurde der Beschluss zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die berührten Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 a Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 10.04.2025 gebeten, ihre Stellungnahmen zum oben genannten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Zolling in der Zeit vom 10.04.2025 bis einschließlich 12.05.2025 abzugeben.

Ebenso wurde durch amtliche Bekanntmachung, durch Anschläge an allen gemeindlichen Amtstafeln, sowie durch Hinweise in der örtlichen Presse und auf der Homepage der Gemeinde Zolling die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass in der Zeit vom 10.04.2025 bis einschließlich 12.05.2025 die öffentliche Auslegung für den Entwurf der 2 Änderung der rechtsverbindlichen Einbeziehungssatzung "Palzing-Nord Mitte" der Gemeinde Zolling stattfindet.

Während der Einwendungsfrist sind von zahlreichen berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen. In der bereits erfolgten Abwägung in der Sitzung des Gemeinderat Zolling vom 16.09.2025 wurde eine Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange versehentlich nicht berücksichtigt. Diese soll nun in der heutigen Sitzung entsprechend behandelt und somit gewürdigt werden.

Da der bereits erfolgte Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Einbeziehungssatzung "Palzing-Nord Mitte" bislang nicht öffentlich bekanntgemacht wurde ist das Bauleitplanverfahren noch nicht abgeschlossen und eine weitere Abwägung kann durchgeführt werden. Wegen der Behandlung einer weiteren Stellungnahme und der daraus resultierenden Änderungen in den Verfahrensunterlagen i. d. Fassung v. 16.09.2025 ist der Satzungsbeschluss erneut zu fassen.

Als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat bei der nunmehr notwendigen Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen wird auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen. Zur besseren Übersicht wird nur die zu behandelnde Stellungnahme aufgezeigt und auf die Auflistung der bereits behandelten Stellungnahme verzichtet.

### **Beschluss: 13 : 1**

1. **Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken enthalten:**
- 1.1 **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 12.05.2025; (Nr. 09)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- **D-1-7536-0235 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Filialkirche St. Georg in Palzing und ihrer Vorgängerbauten“**
- **D-1-7536-0096 „Grabenumwehrte Siedlung der Hallstatt- und frühen Latènezeit sowie Körpergräber des frühen Mittelalters“**

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

<https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal> Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

**Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt etwa 100 m östlich der Ortskirche St. Georg, die nach Quellenlage mindestens in das Spätmittelalter zurückgeht. Der Ort Palzing selbst wird zuerst im Jahr 807 erwähnt, das Vorhandensein eines frühmittelalterlichen Gräberfeldes im Bereich des heutigen Sportplatzes im Südosten spricht einerseits für Bedeutung der Siedlung und andererseits für das Alter des Ortes, dessen Ursprung mindestens in das 7. Jahrhundert zurückgeht. Typischerweise sind Siedlungen, die diese Aspekte aufweisen, im Frühmittelalter ausgedehnter gewesen als in darauffolgenden Zeiten. Sie orientieren sich auch an geologischen Begebenheiten wie den siedlungsgünstigen Lößböden, an welche die Planfläche direkt angrenzt, weswegen dort weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler vermutet werden. Neben Bodendenkmälern dieser Zeitstellung ist aufgrund der Topographie, sowie vorgeschichtlicher Siedlungsspuren im Umfeld auch mit dem Auftreten vorgeschichtlicher Bodendenkmäler zu rechnen.**

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ ([https://www.bldf.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodenkmalpflege/e/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.bldf.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodenkmalpflege/e/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unter Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

**Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:**

- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: [200526\\_befd\\_denkmalvermutung\\_flyer.pdf\(bayern.de\)](https://200526_befd_denkmalvermutung_flyer.pdf(bayern.de))
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneinriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter [https://www.befd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/do\\_kuv\\_orgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.befd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/do_kuv_orgaben_april_2020.pdf).

**Beschlussvorschlag**

Eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts ergab, dass - wie in der Begründung dargestellt

- im näheren Umfeld des Bauvorhabens keine Bodendenkmäler bekannt sind. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die untertägigen Befunde im Bereich der Kirche St. Georg 200 m westlich des Plangebiets durch die Einbeziehung des bisher unbebauten Grundstücks in den bebauten Bereich betroffen sein werden. Es liegen des Weiteren keine Hinweise vor, dass das Bauvorhaben für ein einzelnes Wohngebäude in Hanglage in ein bisher unbekanntes Bodendenkmal eingreift. Selbst wenn im Bereich des Vorhabens ein Bodendenkmal vorhanden sein sollte, wird die gesetzliche Meldepflicht hier wirksam und der Bauherr ist damit zu einem sachgerechten Umgang mit einem vorhandenen Bodendenkmal rechtlich verpflichtet. Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, dass folgender, für Bebauungspläne übliche Hinweis, in die vorliegenden Einbeziehungssatzung aufgenommen wird:

*„Boden denkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieser Einbeziehungssatzung zutage treten, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 BayDSchG und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“*

Eine zusätzliche Darstellung in weiterer Entfernung liegender Bodendenkmäler wird für die städtebauliche Beurteilung des Baugesuchs als nicht erforderlich erachtet. Im Übrigen wird an der Planung festgehalten.

## 2. Billigungs- und Satzungsbeschluss:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt erneut Kenntnis vom Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange).
- b) Die vorstehend beschlossenen textlichen Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die erneute Abwägung ergeben haben, sind vom Planfertiger in die 2. Änderung der Einbeziehungssatzung „Palzing-Nord (Mitte)“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung einzuarbeiten bzw. zu ergänzen.
- c) Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling beschließt die 2. Änderung der Einbeziehungssatzung „Palzing-Nord (Mitte)“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der heute vorgelegten Fassung (Plandatum: 21.10.2025), zusammen mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, als Satzung.
- d) Damit die Satzung in Kraft treten kann, wird die Verwaltung beauftragt, den Satzungsbeschluss für die 2. Änderung der Einbeziehungssatzung „Palzing-Nord (Mitte)“ und die Niederlegung der Satzung amtlich bekannt zu geben.

8./1021

### **Straßenbeleuchtungsanlage Ortsnetz Zolling; Umbau der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage im Zuge der Straßensanierung Birkenweg**

Im Zuge der Straßensanierung des Birkenweg in Zolling wurde von der Firma Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7 in 93049 Regensburg, am 13.08.2025 ein Straßenbeleuchtungsangebot für den Umbau der Straßenbeleuchtungsanlage eingereicht.

Die Bayernwerk Netz GmbH (BAGE) baut im Zuge der Straßensanierung die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage um. Es werden 3 Brennstellen erneuert und 1 Brennstelle versetzt. Zudem wird die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage um 6 Brennstellen erweitert. Es werden auf Wunsch der Gemeinde gestalterische Leuchten Typ Selux Saturn 2 auf 4m zylindrisch abgesetzten Masten installiert.

Die LED-Leuchten haben eine Lichtfarbe von 3000 K und besitzen die Standard Dimmung von 22:00 bis 05:00 Uhr mit 50%.

Es wird von der Verwaltung empfohlen die, aus dem diesem Beschlussvorschlag beigefügten Projektplan hervorgehende, Brennstelle Nr. 5 vorerst zu erhalten bis der westliche Teil des Birkenwegs saniert wird, da sonst während den Arbeiten der Kreuzungsbereich nicht ausgeleuchtet wird. Die Brennstelle bei Hausnummer 12 wird ebenfalls von der Verwaltung, als nötige Ergänzung zur Straßenbeleuchtungsanlage, empfohlen.

Die Maßnahme wird zum Preis von 39.631,70 € brutto angeboten. Mit der Fertigstellung dieses Umbaus wird im Jahr 2026 gerechnet.

**Beschluss: 14 : 0**

1. Der Gemeinderat Zolling nimmt das Angebot der Firma Bayernwerk Netz GmbH vom 13.08.2025 zum Umbau der Straßenbeleuchtungsanlage im Zuge der Straßensanierung des Birkenwegs (Erneuerung 3 Brennstellen, versetzen einer Brennstelle und Erweiterung um 6 Brennstellen) in Höhe von 39.631,70 € zur Kenntnis.
2. Dem Erhalt der Brennstelle 5, bis zur Sanierung des westlichen Teils des Birkenwegs, sowie der Errichtung der Brennstelle bei Hausnummer 12 stimmt der Gemeinderat Zolling zu.
3. Erster Bürgermeister Helmut Priller wird beauftragt, mit der Firma Bayernwerk Netz GmbH den entsprechenden Straßenbeleuchtungsvertrag auf Basis des vorgelegten Angebotes vom 13.08.2025 abzuschließen.

9./1022

**Instandsetzung Feldweg in der Verlängerung Pfannenstiel bis Brünnlholz - Auftragsvergabe**

Der Feld- und Wiesenweg, Flurnummer 418/0 Gemarkung Appersdorf, nördlich dem Baugebiet Am Pfannenstiel in Richtung Brünnlholz soll in einen radwegetauglichen Zustand versetzt werden. Der Weg mit einer Länge von ca. 750 m ist aktuell ein mit Gras bewachsener Wiesenweg und daher nicht für den Radwegverkehr tauglich. Da der Weg neben dem Fahrradverkehr auch dem landwirtschaftlichen Verkehr standhalten muss, ist das Aufbringen einer Frostschutzschicht von min. ca. 30 cm notwendig. Im Vorfeld hat hierzu ein Aushub in einer Tiefe von ca. 30 cm zu erfolgen. Als Oberbau ist eine Schicht Mineralbeton 0/16 mm in einer Stärke vorgesehen. Für die Instandsetzung wurden von zwei Erdbaufirmen Angebot eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot wurde dabei von der Firma Kronthaler GmbH & Co. KG aus 85406 Zolling mit einer Gesamtsumme von 92.534,40 Euro (brutto) eingereicht. Das Angebot beinhaltet den Aushub einschließlich Abtransport und Entsorgung, die Lieferung und den Einbau der Frostschutzschicht sowie dem Oberbau mit Quergefälle. Die Abrechnung erfolgt nach fester Maße durch Aufmaß vor Ort. Das Angebot des Zweitbieters schließt mit einer Gesamtsumme von 103.500,25 Euro (brutto).

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Kronthaler GmbH & Co. KG zu vergeben.

**Beschluss: 14 : 0**

Im Zusammenhang mit der radwegetauglichen Instandsetzung des Feldweges in Appersdorf, Flurnummer 418/0, Gemarkung Appersdorf, wird die Firma Kronthaler GmbH & Co. KG aus 85406 Zolling aufgefordert, ein vergleichbares Angebot zum Zweitbieter abzugeben. Der Auftrag für die Ausführung der Maßnahme wird anschließend an den wirtschaftlichsten Bieter auf Grundlage der eingereichten Angebote vergeben.

## 10./1023 Planung Multisportanlage am Anglberger Weiher; Erteilung des Planungsauftrages

Bereits in den Jahren 2020-2022 wurde die Planung eines Pumptracks am Anglberger Weiher durchgeführt. Aufgrund der fehlenden Fördermöglichkeiten ist das Projekt in den Hintergrund gerückt.

Nun wurde die Planung wieder aufgenommen. Bereits im Juli 2025 wurde das Projekt für die LEADER Förderung vorgestellt und als förderfähig bestätigt. Deshalb ist die Beauftragung der Planung für die Multisportanlage (PumpTrail) notwendig, sowie die Unterstützung für die Beantragung der Förderung.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung den Kontakt zu einem Landschaftsarchitekten Büro aufgenommen und ein entsprechendes Honorarangebot für die Planung angefordert, geprüft und ausgewertet. Das Angebot wurde auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten von 357.000,00 € (Brutto) erstellt.

Das Landschaftsarchitektenbüro Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbH hat mit seinem eingereichten Angebot vom 12.10.2025 folgende Konditionen unterbreitet:

Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 – 9 gemäß HOAI 2021 § 39 bzw. § 40, HZ III – Basishonorar. 72 % anstatt 94 % (Leistungsbild Freianlagen)

	Regelsätze nach HOAI 2021	
- Grundleistungen	3 %	(3%)
- Vorplanung	0 %	(anstatt 10%)
- Entwurfsplanung	10 %	(anstatt 16%)
- Genehmigungsplanung	0 %	(nicht erforderlich)
- Ausführungsplanung	20 %	(anstatt 25%)
- Vorbereitung der Vergabe	6 %	(anstatt 7%)
- Mitwirkung bei der Vergabe	3 %	(3%)
- Objektüberwachung	30%	(30%)
- Objektbetreuung	nach Bedarf (2%)	

Besondere Leistungen (z.B. Erstellung eines Bauantrages und die Unterstützung bei der Vorbereitung von Unterlagen zur LEADER Förderung) werden je nach Bedarf gesondert nach Stundenansätzen abgegolten.

Aufgrund der bauseits vorhandenen Leistungen und der spezifischen Art der Planung kann das Angebot als wirtschaftlich betrachtet werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Beauftragung des Angebotes des Landschaftsarchitektenbüro Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbH mit der Angebotssumme von 51.064,23 € (brutto).

Sofern seitens des Gemeinderates mit der Auftragsvergabe an das Landschaftsarchitektenbüro Klaus + Salzberger aus Eching Ndb. Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung um Zustimmung gebeten. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Manuela Flohr verlässt den Sitzungssaal um 20:20 Uhr und kehrt um 20:22 Uhr wieder zurück.

## **Beschluss: 14 : 0**

1. Im Zuge des Baues für eine Multisportanlage (PumpTrail) am Anglberger Weiher erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Zolling den Auftrag an das Landschaftsarchitektenbüro Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbH aus 84174 Eching Ndb. auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebots vom 12.10.2025 mit einer voraussichtlichen Auftragssumme in Höhe von 51.064,23 € (brutto). Inklusive der Einreichung eines Bauantrages sowie der Unterstützung bei der Vorbereitung für die LEADER Förderung.
2. Der Gemeinderat ermächtigt Bürgermeister Priller zum Abschluss der entsprechenden Verträge. Die Leistungsphasen werden stufenweise beauftragt.

11./1024

### **Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gerlhausen-Mitte" in Gerlhausen mit 4. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (für den Ortsteil Gerlhausen); Aufhebung des bestehenden Planungsauftrages mit dem Architekturbüro OPLA**

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Zolling vom 21.06.2022 (Beschlussbuch-Nr. 21./478) wurde das Architekturbüro Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA)/Augsburg mit der Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gerlhausen Mitte“ in Gerlhausen mit gleichzeitiger Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (4. Berichtigung) auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des vorgelegten Honorarangebotes nach HOAI 2021 vom 04.02.2021 mit einem vorläufigen Betrag in Höhe von 17.509,12 € (brutto) für das Verfahren beauftragt.

Das Planungsbüro hatte eine Vorentwurfsplanung ausgearbeitet, welche in der Sitzung vom 05.11.2024 vorgestellt wurde. Die erarbeiteten Planungsvorstellungen durch den Planer haben allerdings die Erwartungen und Zielsetzungen sowohl der Gemeinde als auch des Vorhabensträgers nicht zu deren Zufriedenheit erfüllt. Unter anderem fehlten auch wichtige Planungsgrundlagen, auf welche die Verwaltung zwar mehrfach hingewiesen hatte, jedoch vom Planungsbüro nicht erbracht oder ermittelt wurden. Aufgrund dieser Diskrepanzen fand im März dieses Jahres ein Gespräch zwischen Planer, Vorhabensträger und Gemeinde statt in dem die Planungsziele sowie -grundlagen nochmals klarstellend erläutert wurden.

Auf Wunsch des Vorhabensträgers soll jedoch nun die weitere Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro OPLA beendet und ein neues Planungsbüro gesucht werden. Grundsätzlich ist allerdings das Büro OPLA durch die Gemeinde beauftragt worden. Eine Beendigung des Planungsauftrags ist demnach nur durch Beschluss des Gemeinderats möglich.

Nach Rücksprache mit dem Planungsbüro steht diesem einer Vertragsbeendigung im beidseitigen Einvernehmen nicht entgegen, sodass der Auftrag rückabgewickelt werden kann.

Alle bislang angefallenen Honorarkosten zum Bauleitplanverfahren „Bebauungs- und Grünordnungsplan Gerlhausen Mitte mit gleichzeitiger 4 Berichtigung werden aufgrund des städtebaulichen Vertrags in vollem Umfang vom Vorhabensträger übernommen. Die Gemeinde trägt somit keine Kosten.

Die Verwaltung bittet daher den Gemeinderat Zolling der Aufhebung des Planungsauftrages vom 21.06.2022 für die Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gerlhausen Mitte“ in Gerlhausen mit gleichzeitiger Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (4. Berichtigung) zuzustimmen.

Weiterer Ablauf:

Zur weiteren Ausarbeitung des Projekts wurde vom Vorhabensträger das Architekturbüro Greulich Architekten GmbH aus Maisach beauftragt, das Vorentwürfe für neue Bebauungsvarianten erstellt. Die Entwurfsplanung soll nun gezielt auf Basis der Wünsche des Gemeinderats und des Vorhabensträgers erfolgen. Zudem müssen alle planungsrelevanten Grundlagen – wie etwa Bodengutachten, Versickerungsmöglichkeiten und die Entwässerungsplanung – umfassend ermittelt und ausgewertet werden.

Hervorzuheben ist, dass dieses Planungsbüro nicht für das Bauleitplanverfahren beauftragt wurde, sondern lediglich die Bebauungsmöglichkeiten prüft und vorentwirft, an welche das spätere Bauleitplanverfahren anknüpft.

Aufgrund des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags sowie der Beauftragung durch den Vorhabensträger fallen durch den Planerwechsel auf die Gemeinde keine Kosten an.

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens ist zu einem späteren Zeitpunkt, in Absprache mit dem Vorhabensträger, ein geeignetes Planungsbüro von der Gemeinde zu beauftragen. Dazu ist unter anderem notwendig, den Planerwechsel im städtebaulichen Vertrag zu berücksichtigen und diesen entsprechend anzupassen.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Christian Wiesheu verlässt den Sitzungssaal um 20:27 Uhr und kehrt um 20:29 Uhr wieder zurück.

**Hinweis:** Die Pressevertreterin verlässt den Sitzungssaal um 20:27 Uhr.

**Beschluss: 14 : 0**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt Kenntnis von der Sachverhaltsdarstellung und stimmt der Aufhebung des Planungsauftrages an das Architekturbüro Bürgemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA)/Augsburg vom 21.06.2022 im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gerlhausen Mitte“ in Gerlhausen mit gleichzeitiger Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling (4. Berichtigung) zu.

Außerdem nimmt der Gemeinderat die weitere Vorgehensweise zur Kenntnis und erklärt sich mit der Beauftragung des Architekturbüros Greulich Architekten GmbH durch den Vorhabensträger zur Vorentwurfsplanung einverstanden. Für die Ausarbeitung des notwendigen Bauleitplanverfahrens ist während der Vorentwurfsphase noch ein geeignetes Planungsbüro vom Gemeinderat zu beauftragen.

Alle genannten Änderungen sind im bestehenden städtebaulichen Vertrag zu ergänzen.

**12./1025      Übernahme einer Schirmherrschaft für den Arbeitskreis Heimat durch die Gemeinde Zolling**

Mit Antrag vom 07.10.2025 beantragt der Arbeitskreis Heimat die Übernahme der Schirmherrschaft durch die Gemeinde Zolling. Eine rechtliche Grundlage zur Übernahme einer solchen Schirmherrschaft gibt es nicht, vielmehr handelt es sich um einen symbolischen Akt der Unterstützung im Rahmen des Selbstverwaltungsrechtes.

Begründet wird der Antrag mit dem großen Engagement zur Erforschung und Sammlung der örtlichen Geschichte sowie deren Vermittlung. Die Arbeit erfolgt ehrenamtlich.

Für anfallende Kosten soll der Arbeitskreis entsprechende Planungen vorlegen, damit eventuell anfallende Kosten in die Haushaltsplanungen der Gemeinde Zolling aufgenommen werden können.

**Hinweis** Gemeinderatsmitglied Karlheinz Wolf verlässt den Sitzungssaal um 20:32 Uhr und kehrt um 20:34 Uhr wieder zurück.

**Beschluss: 14 : 0**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt den Antrag auf Übernahme der Schirmherrschaft für den Arbeitskreis Heimat billigend zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde Zolling übernimmt die Schirmherrschaft des Arbeitskreises Heimat.
3. Der Arbeitskreis Heimat wird aufgefordert, entsprechende Haushaltsplanungen für die kommenden Jahre zu erstellen und diese der Gemeinde Zolling mitzuteilen.

**13./1026      Neuerlass einer 2. Änderungssatzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Zolling**

Aufgrund der Neuschaffung des Kindergartens „Amperhüpfer“ muss die bestehende Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Zolling ergänzt werden.

Die Änderung beschränkt sich auf den § 1 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung, wonach es künftig zwei Kindergärten (statt bisher einem Kindergarten) geben wird.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.10.2025 in Kraft treten.

**Beschluss: 14 : 0**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt Kenntnis vom Inhalt von der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 11.12.2019 und billigt sie voll inhaltlich und erlässt diese in der heute vorgelegten Fassung.
2. Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 11.12.2019 tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

## 14./ Anfragen und Anregungen

Es wurden keine Anfragen und Anregungen gemacht.

Vorsitzender:

Helmut Priller  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Christina Sommerer  
Verwaltungsfachangestellte